Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1002

06. 10. 77

Sachgebiet 8

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht über die Art, den Umfang und den Erfolg der von ihr oder den Länderregierungen vorgenommenen Beanstandungen betreffend die Anwendung des Artikels 119 EWG-Vertrag
— Drucksache 8/547 —

A. Problem

Bei der Anwendung des in Artikel 119 des EWG-Vertrages festgelegten Grundsatzes des gleichen Arbeitsentgelts für Männer und Frauen bei gleichwertiger Arbeit bestehen nach Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung noch Mängel, insbesondere hinsichtlich der Leichtlohngruppen.

B. Lösung

Zur Durchsetzung des Grundsatzes gleiches Arbeitsentgelt für Männer und Frauen bei gleichwertiger Arbeit sollen die Tarifvertragsparteien zur Berücksichtigung der im Auftrag der Bundesregierung erarbeiteten Forschungsergebnisse angehalten werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Bericht der Bundesregierung über die Art, den Umfang und den Erfolg der von ihr oder den Länderregierungen vorgenommenen Beanstandungen betreffend die Anwendung des Artikels 119 EWG-Vertrag — Drucksache 8/547 — zur Kenntnis zu nehmen;

2. die Bundesregierung zu ersuchen, den Deutschen Bundestag bis Anfang 1980 über das Ergebnis der Bemühungen der Tarifvertragsparteien zur besseren Verwirklichung des Lohngleichheitsgrundsatzes für gleichwertige Arbeit von Männern und Frauen zu unterrichten, soweit dies auf Grund der zur Registrierung eingereichten Tarifverträge und eventuell weiterer Informationen der Verbände der Tarifvertragsparteien möglich ist.

Bonn, den 7. September 1977

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim) **Frau Steinhauer**
Vorsitzender Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Frau Steinhauer

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat mit Schreiben vom 21. Juni 1977 den Bericht der Bundesregierung über die Art, den Umfang und den Erfolg der von ihr oder den Länderregierungen vorgenommenen Beanstandungen betreffend die Anwendung des Artikels 119 EWG-Vertrag — Drucksache 8/547 — dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß empfiehlt nach eingehender Erörterung einmütig dem Plenum, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und die Bundesregierung um die mit der Entschließung vorgeschlagene erneute Berichterstattung zu ersuchen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages hatte in seinem letzten dem Deutschen Bundestag vorgelegten Bericht und Antrag zu dem im Jahre 1975 von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Bericht über die Art, den Umfang und den Erfolg der von ihr oder den Länderregierungen vorgenommenen Beanstandungen betreffend die Anwendung des Artikels 119 EWG-Vertrag (Drucksache 7/3267) festgestellt, daß nach seiner Auffassung bei der Anwendung des in diesem Artikel festgelegten Grundsatzes des gleichen Arbeitsentgelts für Männer und Frauen bei gleichwertiger Arbeit noch erhebliche Mängel bestünden, insbesondere in der tariflichen und betrieblichen Entlohnungspraxis (Drucksache 7/4720).

Die Bundesregierung wurde daher auf Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung mit Beschluß des Bundestages vom 19. Februar 1976 ersucht,

a) bei den weiteren Beratungen mit den Spitzenverbänden der Tarifvertragsparteien über die Verwertbarkeit des Gutachtens der Prof. Dr.-Ing. W. Rohmert und Dr. med. J. Rutenfranz vom 11. April 1975, das diese der Bundesregierung zum Problem der arbeitswissenschaftlichen Beurteilung von Belastung und Beanspruchung an unterschiedlichen industriellen Arbeitsplätzen vorgelegt haben, darauf hinzuwirken, daß die Erkenntnisse des Gutachtens Eingang in die Tarifpraxis finden und die Entlohnung der Frauen, soweit sie nicht von der Ausbildung, sondern von einer anforderungsgerechten Bewertung ihrer Tätigkeit abhängig ist, im Verhältnis zu der vergleichbarer männlicher Tätigkeiten auf arbeitswissenschaftlich gesicherten Kriterien beruht;

b) in ihrem Bemühen, einen Beitrag zu einer besseren Verwirklichung der Lohngleichheit von Männern und Frauen zu leisten, fortzufahren und weitere Forschungsaufträge zu vergeben, wenn dies zur Anwendung des von den Gutachtern vorgelegten arbeitswissenschaftlichen Erhebungsbogens zur Tätigkeitsanalyse notwendig ist.

Der vorliegende 5. Bericht der Bundesregierung zu Artikel 119 EWG-Vertrag (Drucksache 8/547) zeigt, daß die Bundesregierung mit Erfolg in der vom Deutschen Bundestag seinerzeit gewünschten Richtung weiter tätig geworden ist. Im einzelnen ist zu den mitgeteilten Ergebnissen folgendes zu bemerken:

1. Stand der Überprüfung der registrierten Tarifverträge durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und die Länderarbeitsminister

Wie aus dem Bericht hervorgeht, haben das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und die Länderarbeitsministerien erneut die registrierten gültigen Tarifverträge daraufhin überprüft, ob sie noch für Frauen besondere Frauenlohngruppen enthalten, die bei gleicher oder von den Tarifvertragsparteien als gleichwertig anerkannter Arbeit für die Frauen niedrigere Löhne vorsehen. Dies ist nach Mitteilung der Bundesregierung seit nunmehr vier Jahren nicht mehr der Fall. Insoweit kann, wie nicht anders zu erwarten war, der Grundsatz der Lohngleichheit, wie er in ständiger Rechtsprechung vom Bundesarbeitsgericht aus Artikel 3 Abs. 2 GG abgeleitet und auch in Artikel 119 EWGV enthalten ist, in der tarifvertraglichen Praxis in der Bundesrepublik Deutschland als verwirklicht angesehen werden. Es besteht auch kein Anlaß anzunehmen, daß sich in Zukunft an diesem Zustand etwas ändern wird.

Nach den Feststellungen der Bundesregierung sind allerdings in einigen nicht näher genannten Tarifbereichen noch die sogenannten Leichtlohngruppen zwischen einzelnen Tarifvertragsparteien umstritten. Hier stellt aber die Bundesregierung ausdrücklich fest, daß bei diesen Lohngruppen schon seit Jahren eine Tendenz zum Abbau oder zu einer neuen Beschreibung besteht, von der angenommen werden kann, daß sie auch in Zukunft anhalten wird; so haben allein die erfolgte Streichung der Leichtlohngruppen in der chemischen Industrie und weitere Verbesserungen in den Tarifverträgen in der Metallindustrie im Berichtszeitraum per Saldo dazu geführt, daß von den Ende 1974 in diesen Lohngruppen noch beschäftigten rund 500 000 Personen heute nur noch 400 000 Arbeitnehmer, darunter 300 000 Frauen und 100 000 Männer, beschäftigt sind.

Bei dieser Zahl ist sich der Ausschuß ebenso wie die Bundesregierung im Hinblick auf die vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungsergebnisse der Prof. Rohmert und Rutenfranz darüber im klaren, daß sie noch nichts darüber aussagt, ob und in welchem Umfang hier tatsächlich eine Lohndiskriminierung der Frauen vorliegt. Denn wenn es nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen stets leichte und schwere Arbeiten geben wird, so kann es also nur noch um die Frage gehen, ob in den umstrittenen Lohnbereichen tatsächlich leichte Arbeiten vorliegen oder nicht. Wäre dies nämlich nicht

der Fall, so müßte nach Meinung des Ausschusses eine Höherbewertung und damit eine höhere Entlohnung dieser Tätigkeiten erfolgen. Inwieweit dies im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung jeweils möglich ist, müssen die betroffenen Tarifvertragsparteien bei den Tarifverhandlungen gewissenhaft prüfen. Außerdem müssen die Betriebe in den Fällen, in denen die Tarifverträge zu keinen Beanstandungen Anlaß geben, ihrerseits alles tun, daß die Frauen auch tatsächlich dem Schwierigkeitsgrad ihrer Arbeit nach in die für sie in Frage kommenden Lohngruppen eingestuft werden. Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß auf dem Gebiet der betrieblichen Eingruppierung der Frauen von außenher kaum Hilfe gewährt werden kann, wenn sich die betroffenen Frauen nicht selbst um Unterstützung durch den Betriebsrat oder, wenn dies nicht weiterführt, um eine Klärung ihrer Ansprüche auf dem Klagewege bemühen.

2. Auswirkungen der Forschungsberichte der Professoren Rohmert und Rutenfranz

Der Ausschuß stellt mit Befriedigung fest, daß die Bundesregierung zusammen mit den Vertretern der Spitzenverbände der Tarifvertragsparteien zu einer Einigung darüber gekommen ist, daß die von den Professoren Rohmert und Rutenfranz vorgelegten Forschungsergebnisse aus dem Jahre 1975 eine gute Grundlage für die künftige weitere Verbesserung der Lohnsituation der Frauen in den unteren Lohngruppen darstellen. Der Ausschuß erkennt auch die Bemühungen der Bundesregierung an, den Tarifvertragsparteien für ihre Arbeit praktisch brauchbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Er würde es daher begrüßen, wenn die zwischenzeitlich von Prof. Rohmert vorgelegten Arbeiten auf dem Gebiet der benutzerfreundlichen Weiterentwicklung des arbeitswissenschaftlichen Erhebungsbogens zur Tätigkeitsanalyse von Prof. Rohmert bis zu der von ihm angekündigten Endform weitergeführt würden, damit der Nutzen der begonnenen Arbeit nicht verlorengeht und allen Beteiligten zugute kommt.

Der Ausschuß hat auch Verständnis dafür, wenn in diesem Augenblick, wo die weitere Anwendung der Forschungsergebnisse auch die Frage nach einer Verbesserung der Arbeitsbewertungssysteme aufwirft, die Vertreter der Spitzenverbände der Tarifvertragsparteien von der Bundesregierung keine weiteren Forschung erbitten, um auf diesem Wege allein voranzuschreiten. Im Rahmen der von der Bundesregierung und dem Gesetzgeber zu beachtenden Tarifautonomie sieht der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung auch keine Möglichkeit, den Tarifvertragsparteien etwa bestimmte Arbeitsbewertungskriterien vorzugeben, die über das hinausgehen, was durch die Forschungen auf dem Gebiet der Arbeitsplatzanalyse bisher geleistet worden ist. Hier müssen die Tarifvertragsparteien selbst die je für ihre Branche benötigten Unterlagen überarbeiten bzw. neu erstellen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung würde es daher sehr begrüßen, wenn die Spitzenverbände der Tarifvertragsparteien ihrerseits die Forschungsergebnisse daraufhin durcharbeiten würden, ob und inwieweit sie für konkrete Empfehlungen an die ihnen angeschlossenen Verbände geeignet sind.

Im übrigen wird es einer Bildungsarbeit aller betroffenen Verbände bedürfen, um die zum Teil neuartigen Erkenntnisse und Denkmethoden der jetzt vorliegenden Forschungsergebnisse allen Beteiligten näherzubringen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung begrüßt es daher ausdrücklich, daß die Spitzenverbände in ihren Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung einmütig zum Ausdruck gebracht haben, sie wollten nunmehr das Ihrige tun, um die Forschungsergebnisse auf dem ihnen bestmöglichen Wege in die Tarifpraxis umzusetzen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung akzeptiert zwar das Vorhaben der Bundesregierung in diesem Augenblick, in dem die Tarifvertragsparteien selbst die Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Tarifpraxis anstreben und neue Forschungen nicht für notwendig erachtet werden, keine weiteren Forschungsaufträge zu vergeben, jedoch erwartet der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, daß die Tarifvertragsparteien in ihren weiteren Überlegungen auch die Lohn- und Gehaltssituation in anderen Arbeitsbereichen, wie z. B. den Dienstleistungsbereich, einbezieht, da die Bewertung in diesen Bereichen noch wenig objektiviert ist, und somit die Problematik der dortigen Gehaltsgruppen mit denen der Leichtlohngruppen vergleichbar ist.

3. Ausblick auf die weitere Entwicklung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß die Bundesregierung weiterhin wegen der künftigen, sicher nicht leicht zu überblickenden Entwicklung auf diesem Gebiet mit den Tarifvertragsparteien in Kontakt bleiben will. Es wäre nützlich, wenn der Deutsche Bundestag zu gegebener Zeit über die Ergebnisse dieser Kontakte und die weitere tarifpolitische Entwicklung unterrichtet werden könnte. Da der Umsetzungsprozeß voraussichtlich jedoch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, hält es der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung für geboten, von der im Jahre 1966 der Bundesregierung auferlegten Pflicht, den Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung auf diesem Gebiet zu unterrichten, abzugehen. Für die Zukunft soll ein Berichtszeitraum von drei Jahren vorgeschlagen werden. Die Bundesregierung sollte aber auf jeden Fall gebeten werden, spätestens bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode, d. h. bis 1980, den Deutschen Bundestag über die weitere Entwicklung zu unterrichten.

Bonn, den 28. September 1977

Frau Steinhauer

Berichterstatterin